

**Empfehlungstarif für ärztliche Leistungen nach dem Heimaufenthaltsgesetz
gültig ab 1.1.2019**

Freiheitsbeschränkende Maßnahme (HeimAufG 2014)	Eigener Patient	Fremder Patient
A) ärztliches Dokument, Zeugnis (§ 55 Ärztegesetz 1998) oder sonstige ärztliche Aufzeichnungen (§ 51 Ärztegesetz 1998) darüber, dass der Bewohner/die Bewohnerin <ul style="list-style-type: none"> ➤ psychisch krank oder geistig behindert ist und ➤ im Zusammenhang damit sein/ihr Leben oder seine/ihre Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet, (Gefährdungsprognose gemäß § 4 Abs. 1 HeimAufG) 	€ 59,16	€ 112,24
B) Freiheitsbeschränkung durch <ul style="list-style-type: none"> ➤ medikamentöse Maßnahmen oder ➤ sonstige dem Arzt/der Ärztin gesetzlich vorbehaltene Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Aktualität der ärztlichen Dokumente • ob die Freiheitsbeschränkung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist und • ob sie in ihrer Dauer und Intensität im Verhältnis zur Gefahr angemessen ist sowie • dass die Gefahr nicht durch andere Maßnahmen – insbesondere schonendere Betreuungs- oder Pflegemaßnahmen – abgewendet werden kann. • Die Untersuchungsergebnisse sind gem. § 6 HeimAufG zu dokumentieren. • Aufklärung § 7 über Grund, Art, Beginn und voraussichtliche Dauer der FB sowie • Verständigung der Leitung der Einrichtung • Anordnung 	€ 88,50	€ 112,24
C) Für beide Teile A+B	€ 124,56	€ 157,57

Zur Wertbeständigkeit werden die Tarife ab 2015 jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zu 1. Juli des Vorvorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge sind kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.

Der Präsident